

Anerkennung versus Anrechnung

Eine Gegenüberstellung von „Anerkennung“ und „Anrechnung“ bedarf zunächst einer getrennten Betrachtung der beiden Begriffe: Der Begriff „Anerkennung“ wird im Alltagssprachlichen Wortgebrauch als Synonym für die Wertschätzung einer Person und/oder ihrer Leistung verwendet, während der Begriff „Anrechnung“ als die Berücksichtigung bestimmter Leistungen verstanden wird (vgl. Regenbogen; Meyer 2013, S. 41). Durch das Wort „Wertschätzung“ ist der Begriff „Anerkennung“ normativ konnotiert, „Anrechnung“ weist hingegen eine neutrale Begriffsverwendung auf, da das Wort „Berücksichtigung“ kein Urteil darüber enthält, auf welche Weise die Leistungen bedacht werden.

Im Gegensatz zum Begriff Anrechnung, der keine disziplinspezifischen Verwendungsweisen aufweist, erfährt der Anerkennungsbegriff in wissenschaftlichen Disziplinen von verschiedenen Seiten Aufmerksamkeit: Er wird vor allem in der Philosophie, aber zunehmend auch in der Soziologie, der Pädagogik, der Psychologie und den Kulturwissenschaften sowie in den Rechtswissenschaften verwendet. Im Kontext beruflicher Bildung liegt der Fokus auf dem juristischen Wortgebrauch von Anerkennung als der Bestätigung, Beglaubigung, Bescheinigung bzw. Legalisierung einer bestimmten Gegebenheit (vgl. Frischmann 2009, S. 146, 148).

Somit ist mit einer beruflichen Anerkennung die Vergabe eines Zertifikats verbunden, welches in Deutschland entweder zu einer Ausübung einer bestimmten Tätigkeit (Anerkennung von ausländischen Qualifikationen) oder dem Zugang zu einem Bildungsgang (Anerkennung beruflicher Qualifikationen als Hochschulreife) berechtigt. Als Grundlage eines Anerkennungs-

prozesses werden allerdings lediglich Qualifikationen, d. h. formale Lernergebnisse berücksichtigt. Mit einer Anrechnung hingegen kann auch die Berücksichtigung von non-formalen oder informellen Lernergebnissen verbunden sein. Allerdings erfolgt durch eine Anrechnung keine vollständige Gleichstellung mit einer formalen Qualifikation und somit auch keine Zertifikatsvergabe wie bei der Anerkennung. Die Leistungen werden lediglich in der Hinsicht berücksichtigt, dass sich eigentlich obligatorische Lernzeiten verkürzen, bspw. bei der Zulassung zur „Externenprüfung“ oder bei der Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG (vgl. Dehnbostel; Seidel & Stamm-Riemer 2010, S. 18f.).

Literatur:

- Dehnbostel, P.; Seidel, S. & Stamm-Riemer, I. (2010): Einbeziehung von Ergebnissen informellen Lernens in den DQR – eine Kurzexpertise. URL: http://ankom.his.de/pdf_archiv/Expertise_Dehnbostel_StammRiemer_Seidel_2_010.pdf [30.06.2013].
- Frischmann, B. (2009): Zum Begriff der Anerkennung: Philosophische Grundlegung und pädagogische Relevanz. Soziale Passagen. Journal für Theorie und Empirie der Sozialen Arbeit, 1 (2), S. 145-161.
- Regenbogen, A. & Meyer, U. (Hrsg.) (2013): Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Hamburg: Felix Meiner Verlag.

Kristina Beinke

Universität Osnabrück
Institut für Erziehungswissenschaft
Fachgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik
kristina.beinke@uni-osnabrueck.de